Terminbestimmung

Amtsgericht Frankfurt am Main 26.10.2026

844 K 57/23

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Donnerstag, 14. Januar 2027, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,

versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 33 Blatt 5345, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 255/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Frankfurt Bezirk 33	559	35/41	Hof- und Gebäudefläche, Max-Beckmann-Straße 10	224

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Band 161 Blatt 5345 bis 5350) sowie teilweise in der Veräußerung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 358.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:
1-Zimmer-Wohnung mit offenem Wohn-Koch-Bereich und Gäste-WC im Erdgeschoss sowie zwei ausgebauten Hobbyräumen und einem Bad im Untergeschoss, verbunden mit einer internen Treppe, inklusive Kellerabstellraum.
Baujahr ca. 1971, Wohnfläche im Erdgeschoss ca. 37 m², ausgebaute Fläche im Untergeschoss ca. 33 m²

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **137050002018**.